

PRAXISINFORMATION ZUR ANBINDUNG AN DIE TELEMATIKINFRASTRUKTUR WISSENSWERTES ZUR AUSSTATTUNG UND FINANZIERUNG

Alle Praxen sollen an Deutschlands größtes elektronisches Gesundheitsnetz angeschlossen sein: die Telematikinfrastruktur (TI). Was Vertragsärzte und -psychotherapeuten dazu wissen sollten, fasst diese Praxisinformation zusammen. Sie gibt einen Überblick über die notwendige Ausstattung und Finanzierung für die Erstausrüstung. Sie enthält zudem Tipps, was Praxen für die Installation der TI-Komponenten vorbereiten können.

Ärzte, Psychotherapeuten, Zahnärzte, Krankenhäuser sowie andere Akteure des Gesundheitswesens sollen schneller und einfacher miteinander kommunizieren sowie medizinische Daten austauschen können. Das dafür notwendige digitale Kommunikationsnetz ist die Telematikinfrastruktur.

Die erste Anwendung in der TI ist das Versichertenstammdatenmanagement (VSDM). Dabei werden in der Arztpraxis die Versichertendaten auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) überprüft und bei Bedarf automatisiert aktualisiert. Der Gesetzgeber hat Ärzte und Psychotherapeuten seit 2019 zum VSDM verpflichtet. Dafür müssen sie spezielle, für die TI zertifizierte Komponenten bestellen und anschließen lassen. Ohne VSDM drohen Honorarabzüge von einem Prozent, seit April 2020 sogar von 2,5 Prozent.

AUSSTATTUNG DER PRAXEN UND FINANZIERUNG

Für alle Komponenten in der TI gelten hohe Anforderungen an die Funktionalität und Sicherheit. Deshalb dürfen zum Beispiel nur Konnektoren und Kartenterminals genutzt werden, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert und von der gematik zugelassen sind.

Grundvoraussetzung für die TI ist ein Internetzugang. Ein einfacher DSL-Anschluss genügt. Auch eine Verbindung über LTE ist möglich. ISDN- oder UMTS-Verbindungen reichen aus, sind jedoch langsamer und können zu Verbindungsfehlern führen. Sollte das VSDM im Einzelfall aufgrund der schlechten Internetverbindung nicht möglich sein, erlischt die Pflicht zum VSDM für diesen konkreten Fall (vgl. Anlage 4a Bundesmantelvertrag-Ärzte).

Pflicht zum VSDM

Nur zugelassene
Komponenten
verwenden

Internetzugang
erforderlich

KOMPONENTEN

Für den Anschluss an die TI benötigt jede Betriebsstätte und jede Nebenbetriebsstätte:

- › einen Konnektor, über den die Praxis an die TI angebunden wird
- › mindestens ein Kartenterminal
- › einen Praxisausweis (SMC-B) zur Registrierung und Anmeldung
- › einen VPN-Zugangsdienst zur TI
- › ein Software-Update des Praxisverwaltungssystems (PVS)

Ausstattung pro Praxis

FINANZIERUNG

Ärzte und Psychotherapeuten müssen nicht selbst für die Anbindung ihrer Praxen an die TI aufkommen. Laut Gesetz sind die Krankenkassen verpflichtet, die Kosten für die Ausstattung und den laufenden Betrieb zu übernehmen. Jede Praxis erhält eine Erstausrüstungspauschale in Höhe von 1.549,00 Euro, die die Kosten für den Konnektor und ein Kartenterminal umfasst. Praxen, denen aufgrund ihrer Größe mehr als ein Kartenterminal zusteht, erhalten je zusätzlichem Kartenterminal weitere 535 Euro.

Kosten für Erstausrüstung werden übernommen

Zusätzlich gibt es eine Startpauschale von insgesamt 900 Euro, die die Kosten für das PVS-Software-Update, die Installation der Technik sowie den Zusatzaufwand der Praxen in der Startphase umfasst.

Starterpauschale

Auch für die laufenden Betriebskosten erhalten Praxen Geld: für die Wartung und die notwendigen Updates des Konnektors sowie für den VPN-Zugangsdienst. Weitere laufende Pauschalen sind für den Praxisausweis (SMC-B) und den elektronischen Heilberufausweis (eHBA) vorgesehen.

Zuschüsse zu laufenden Betriebskosten

Ferner wird ein mobiles Kartenterminal finanziert, wenn Ärzte Haus- und Pflegeheimbesuche durchführen oder in ausgelagerten Praxisräumen tätig sind. Auch Anästhesisten, die Patienten in der Praxis eines anderen Arztes behandeln, haben Anspruch auf ein mobiles Gerät.

Alle Praxen haben Anspruch

Anspruch auf finanzielle Erstattung haben alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten. Es werden für jede genehmigte Betriebs- und Nebenbetriebsstätte die Pauschalen für die nötigen Komponenten finanziert. Ausgelagerte Praxisstätten werden mit einem mobilen Kartenterminal ausgestattet.

Finanzierung ab erstem VSDM

Anspruch auf Erstattung der Kosten gemäß den Pauschalen hat eine Praxis ab dem Zeitpunkt, an dem sie erstmalig das VSDM durchgeführt hat. Ab dann hat sie Anspruch auf die Pauschalen für die Erstausrüstung sowie die Pauschalen für den laufenden Betrieb. Dies gilt auch für den Praxisausweis und den eHBA.

Auszahlung der Finanzierung durch KV

Die Auszahlung der Erstausrüstungs- und Betriebskostenpauschalen erfolgt durch die Kassenärztlichen Vereinigungen.

DAS BENÖTIGEN PRAXEN FÜR DEN ANSCHLUSS

Die folgende Übersicht stellt die einzelnen Komponenten im Detail mit Funktion und Finanzierung vor.

Erster Ansprechpartner für Ärzte und Psychotherapeuten für den Bezug der Komponenten ist der PVS-Hersteller beziehungsweise Systembetreuer. Häufig wird der Anschluss an die TI als Paket angeboten. Die gematik veröffentlicht auf ihrer Internetseite, welche Komponenten für Praxen zugelassen sind:

<https://fachportal.gematik.de/zulassungen/>

KONNEKTOR

Funktion: Der Zugang zur TI erfolgt über einen Konnektor. Er ähnelt einem DSL-Router, arbeitet allerdings auf einem deutlich höheren Sicherheitsniveau. Er stellt ein sogenanntes virtuelles privates Netzwerk (VPN) zur TI her, das eine Kommunikation unter Einsatz moderner Verschlüsselungstechnologien völlig abgeschirmt vom Internet ermöglicht. Der Konnektor ist mit den stationären Kartenterminals der Praxis sowie dem PVS per Netzwerk verbunden.

Derzeit verfügbare Geräte enthalten das notwendige Modul für das VSDM. Die nächste, in den nächsten Wochen erwartete Ausbaustufe ist der E-Health-Konnektor. Dieser soll neben VSDM auch die qualifizierte elektronische Signatur (QES) ermöglichen sowie die Module für das Notfalldatenmanagement (NFDM) und den elektronischen Medikationsplan (eMP) enthalten.

Funktionserweiterungen werden per Software-Upgrade aufgespielt; neue Geräte sind nicht notwendig.

Finanzierung: Die Kosten sind in der Erstausrüstungspauschale enthalten. Pro Praxis wird ein Konnektor finanziert, mit dem die komplette Praxis an die TI angebunden wird. Die Kosten für das bevorstehende Upgrade auf den E-Health-Konnektor werden ebenfalls übernommen. Auch Praxisgemeinschaften können einen Konnektor gemeinsam verwenden. Ausgelagerte Praxisräume erhalten statt eines Konnektors ein mobiles Kartenlesegerät.

KARTENTERMINAL

Funktion: Die stationären E-Health-Kartenterminals sind notwendig, um Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) nutzen zu können; zunächst das VSDM. Über die Geräte erfolgt auch die Anmeldung der Praxis an der TI: Dazu wird der Praxisausweis (SMC-B) – eine Chipkarte, die die Praxis für die Teilnahme an der TI authentifiziert – in das Kartenterminal eingesteckt. Der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) kann ebenfalls über die Terminals eingelesen werden.

Finanzierung: Die Kosten sind in der Erstausrüstungspauschale enthalten. Dabei können Praxen abhängig vom Zulassungsumfang aller dort tätigen Ärzte und Psychotherapeuten bis zu drei Geräte erstattet bekommen: mit einem Äquivalent von ein bis drei Vollzeitstellen (Ärzte/Psychotherapeuten) ein Gerät, mit mehr als drei bis sechs Vollzeitstellen zwei Geräte und mit mehr als sechs Vollzeitstellen drei Geräte. Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der Ärzte in der Praxis ist deren Tätigkeitsumfang laut Zulassungs- und Genehmigungsbescheid (kumuliertes Vollzeitäquivalent). Für die weiteren Anwendungen NFDM und eMP haben Praxen Anspruch auf weitere Kartenterminals.

PVS-Hersteller ist erster Ansprechpartner

Zugang zur TI

Ein Konnektor pro Praxis

TI-Anmeldung

Anzahl der Kartenterminals abhängig von Praxisgröße

Mobiles Kartenterminal

Funktion: Ärztinnen und Ärzte, die Haus- und Pflegeheimbesuche durchführen, die meisten Anästhesistinnen und Anästhesisten sowie Praxen mit ausgelagerten Praxisstätten erhalten auch ein mobiles Kartenterminal. Diese Geräte arbeiten im Offline-Betrieb: Eine Aktualisierung der Versichertenstammdaten ist nicht möglich, dies erfolgt ausschließlich am Hauptstandort der Praxis (vgl. Anlage 4a Bundesmantelvertrag-Ärzte). Die neuen Geräte können die zukünftig verschlüsselten Informationen der eGK auszulesen. Für die Entschlüsselung wird ein weiterer Praxisausweis oder ein eHBA ab der zweiten Generation benötigt.

Finanzierung: Die Geräte werden mit 350 Euro finanziert, zuzüglich der Kosten-erstattung für den zusätzlichen Praxisausweis. Anspruch haben neben Anästhesistinnen und Anästhesisten, die Patienten in der Praxis eines anderen Arztes betreuen, alle Vertragsärztinnen und -ärzte mit mindestens hälftiger Zulassung, die

- › im vergangenen oder aktuellen Quartal mindestens drei Hausbesuche nachweisen können (GOP 01410, 01411, 01412, 01413, 01415, 01418, 01721 und 05230) oder
- › einen Kooperationsvertrag zur Pflegeheimversorgung (nach Paragraph 119b Absatz 1 SGB V) abgeschlossen haben.

Auch ausgelagerte Praxisräume – sie werden nicht mit Konnektor und stationären Kartenterminals ausgestattet – erhalten die Pauschale.

PRAXISAUSWEIS (SMC-B-KARTE)

Funktion: Den Praxisausweis benötigen Praxen zur Registrierung als medizinische Einrichtung, damit der Konnektor eine Verbindung zur TI aufbauen kann. Es handelt sich dabei um eine sogenannte Security Module Card Typ B-Karte (SMC-B). Die Karte wird bei der Installation der TI-Technik in eins der Kartenterminals gesteckt und über eine PIN freigeschaltet. Eine erneute Eingabe der PIN ist erforderlich, wenn das Gerät neu eingeschaltet wird. Nur so kann der Konnektor eine Online-Verbindung zur TI herstellen.

Finanzierung: Für den Praxisausweis werden 23,25 Euro je Quartal erstattet (einmal pro Praxis). Praxisgemeinschaften, die einen Konnektor gemeinsam nutzen, benötigen dennoch für jede Praxis einen eigenen Praxisausweis. Für jedes mobile Kartenterminal, auf das die Praxis Anspruch hat, wird ein weiterer Praxisausweis finanziert. Die Praxisausweise sind bis zu fünf Jahre gültig.

Bezug / Ansprechpartner: Für die Ausgabe der Praxisausweise gelten besondere Sicherheitsanforderungen: Vertragsärzte und -psychotherapeuten beantragen ihren Praxisausweis bei einem von der gematik zugelassenen Kartenhersteller – wenn möglich direkt über das Mitgliederportal der Kassenärztlichen Vereinigung.

Die Praxis erhält danach den Praxisausweis per Post. Die PIN folgt in einer separaten Sendung und muss an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Sie wird sowohl für die Installation als auch für den laufenden Betrieb der TI benötigt. Nach Erhalt der Karte muss diese noch über einen Online-Link freigeschaltet werden. Praxen sollten mit etwa zwei Wochen Wartezeit von der Antragsstellung bis zum Empfang von Karte und PIN rechnen.

Mobile Geräte für Haus- und Pflegeheimbesuche und für ausgelagerte Praxisstätten

Praxisausweis für Anmeldung an TI erforderlich

Laufende Kosten werden bezuschusst

Praxisausweis rechtzeitig bei Dienstleister beantragen

Es sind mehrere Kartenhersteller, auch Trust-Service-Provider genannt, zugelassen. Eine Liste für den vertragsärztlichen Bereich findet sich hier: www.kbv.de/media/sp/Zugelassene_Anbieter_Praxisausweis.pdf

VPN-ZUGANGSDIENST

Funktion: Für den Zugang zur TI benötigen Praxen einen speziellen VPN-Zugangsdienst – ähnlich einem Internetprovider, der den Zugang zum Internet bereitstellt. Auch diese Dienste müssen sich von der gematik zertifizieren lassen und werden dann in deren Zulassungsliste aufgeführt. Praxisgemeinschaften können einen gemeinsamen VPN-Zugangsdienst nutzen.

Finanzierung: Die monatlichen Kosten für den VPN-Zugangsdienst werden durch die quartalsweise ausgezahlte Pauschale für den laufenden Betrieb abgegolten. Diese beträgt 248 Euro je Quartal. In dieser Pauschale sind auch die Kosten für die Wartung und nötige Updates des Konnektors enthalten.

Kostenpauschale für VPN-Dienst

ANPASSUNG PRAXISVERWALTUNGSSYSTEM

Funktion: Auch das Praxisverwaltungssystem muss angepasst werden, um eine Verbindung zur TI zu ermöglichen und die Versichertendaten der eGK importieren zu können. Das Update ist die Grundvoraussetzung für alle weiteren Schritte der TI-Anbindung.

PVS-Update ist erster Schritt zur Anbindung an die TI

Finanzierung: Die Kosten für das Update sind in der TI-Startpauschale (900 Euro) enthalten. Die Pauschale soll auch Kosten für die Installation und damit zusammenhängende Ausfallzeiten der Praxis und für Schulungen der Mitarbeiter abdecken.

OPTIONAL: ELEKTRONISCHER HEILBERUFEAUSWEIS

Der eHBA ist für bestimmte kommende Anwendungen der TI wie NFDM, eMP und elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung notwendig. Zu Letzterer sind alle Praxen ab dem 1. Januar 2021 verpflichtet. Bereits jetzt wird der Ausweis für die Qualifizierte Elektronische Signatur (QES) benötigt, zum Beispiel für den eArztbrief, für Laborüberweisungen oder Anforderungen von Telekonsilen. Es ist deshalb sinnvoll, sich rechtzeitig mit einem eHBA auszustatten.

Vertragsärzte und -psychotherapeuten können den eHBA bei ihrer Landesärztebeziehungsweise Psychotherapeutenkammer beantragen. Er sollte mindestens ein Modell der Generation 2 sein. Sie erhalten dafür eine Pauschale von 11,63 Euro je Quartal. Das soll die Hälfte der Kosten abdecken.

SNK-Anwendungen in der TI nutzen

SICHERES NETZ BLEIBT BESTEHEN

Das Sichere Netz der KVen (SNK) ist an die TI angeschlossen. Das heißt: Ärzte und Psychotherapeuten erreichen die Anwendungen im SNK über den TI-Konnektor, zum Beispiel die Online-Abrechnung. Hierzu ist lediglich eine entsprechende Konfiguration im Konnektor bei der Installation der TI-Komponenten notwendig.

Kündigungsrecht für KV-SafeNet*-Anschluss

Praxen, die heute das SNK nutzen und auf die TI umsteigen, können ihren KV-SafeNet*-Anschluss mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. So müssen sie nicht zwei Anschlüsse parallel betreiben und finanzieren.

* Bitte beachten Sie, dass KV-SafeNet nicht mit der Firma SafeNet, Inc., USA, in firmenmäßiger oder vertraglicher Verbindung steht.

CHECKLISTE: IN 5 SCHRITTEN IN DIE TI

1. Angebot einholen

Holen Sie bei Ihrem PVS-Hersteller oder Systembetreuer Angebote für die Erstausrüstung und den laufenden Betrieb ein, die Sie in Ruhe prüfen. Beachten Sie Folgendes:

- › Sind die Kosten mit der Erstausrüstungspauschale gedeckt?
- › Ist ein kostenloses Update für die qualifizierte elektronische Signatur des Konnektors enthalten?
- › Ist bei einem Defekt ein zeitnahe Austausch der Geräte (Konnektor, Kartenterminal, Praxisausweis) festgelegt?
- › Prüfen Sie die Vertragslaufzeit.

2. Praxisausweis bestellen

Für die TI-Anmeldung benötigen Sie einen Praxisausweis (SMC-B-Karte). Bestellen Sie den Ausweis rechtzeitig bei einem zertifizierten Kartenhersteller, damit er mit der PIN zur Installation des TI-Anschlusses vorliegt.

3. Termin für Installation vereinbaren

Vereinbaren Sie einen Termin für die Installation. Halten Sie für die Installation die Administrator-Passwörter für die Praxis-IT, die Passwörter für Internet und Internet-Router sowie die PIN für den Praxisausweis bereit. Nach dem Anschluss können Sie den Versichertenstammdatenabgleich durchführen.

4. Finanzierungspauschalen erhalten

Das Geld für die Erstausrüstung und den laufenden Betrieb erhalten Sie über Ihre KV. Diese wird Sie auch über das konkrete Verfahren informieren.



KBV-Themenseite Telematikinfrastruktur, unter anderem mit detaillierten Informationen zur Vergütung und FAQs:
www.kbv.de/html/telematikinfrastruktur.php.

Checkliste: Diese Schritte sind erforderlich

Weitere Infos im Internet

MEHR FÜR IHRE PRAXIS

www.kbv.de



➤ PraxisWissen ➤ PraxisWissenSpezial

Themenhefte für
Ihren Praxisalltag

Abrufbar unter:
www.kbv.de/838223
Kostenfrei bestellen:
versand@kbv.de



➤ PraxisInfo ➤ PraxisInfoSpezial

Themenpapiere mit
Informationen für
Ihre Praxis

Abrufbar unter:
www.kbv.de/605808



➤ PraxisNachrichten

Der wöchentliche Newsletter
per E-Mail oder App

Abonnieren unter:
www.kbv.de/PraxisNachrichten
www.kbv.de/kbv2go

IMPRESSUM

Herausgeber:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590
info@kbv.de, www.kbv.de

Redaktion:

Dezernat Digitalisierung und IT
Dezernat Kommunikation

Stand:

Mai 2020

Hinweise:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist die männliche Form der Berufsbezeichnung gewählt. Hiermit ist selbstverständlich auch die weibliche Form gemeint.